Ablaufszenarien Unterbringung ukrainische Mineurs non accompagnés (MNA)

(Version 12.05.2022)

Szenario 1: Unterbringung <u>nicht</u> vorhanden Beistandschaft Zentrale UMA-Beistandschaft (ZUMAB)

Einreise → Erstunterbringung und Registrierung Bundesasylzentrum (BAZ) → Erhalt S-Status → Erstunterbringung BAZ → Verteilung Kanton → Unterbringung/Unterstützung Peregrina Stiftung (PS)

- 1. Registration BAZ / Beantragung Schutzstatus S
- 2. Erstunterbringung BAZ
- 3. Kantonszuteilung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) → Info an Koordinationsstelle Kanton TG (Kontaktdaten an <u>ukraine@peregrina-stiftung.ch</u> / 058 346 89 60)
- 4. Koordinationsstelle klärt mit PS den Unterbringungsort (UMA-Haus Frauenfeld sofern älter als 12 Jahre / Kriseninterventionspflegeplätze werden durch die Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) für unter 12-jährige MNA aus dem Pool "Pflegefamilien" zur Verfügung gestellt)
- 5. Koordinationsstelle Info an Migrationsamt (MIA) betreffend Aufenthaltsort
- MIA →Info an zuständige KESB mittels Schreiben inkl. Einladung zur Datenerfassung Ausweisstelle (Beilagen: Entscheid betreffend Schutz-Status S, Kurzbefragung BAZ, Vollmachten betreffend Vertretungsrechte Minderjähriger)
- 7. KESB: Erfassen MNA (Gesamtliste auf Y:\KESB\Allgemein\Ukraine und KLIBnet)
 Abklärung und Prüfung Errichtung Beistandschaft/Vormundschaft (Errichtung Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2
 ZGB oder Vormundschaft nach Art. 327a ZGB -> vgl. Merkblatt KOKES vom 6. April 2022)
 Bei sämtlichen MNA ohne Begleitung einer bezüglich elterliche Vertretungsrechte bevollmächtigten Person ist eine Beistandschaft bzw. Vormundschaft zu errichten. Aufgabenbereiche Beistandsperson: Vertretung im Bereich Rechtsverkehr, Wohnen, Finanzen, Schule, Gesundheit, Zustimmung Ausweiserstellung, Koordinationsfunktion, allenfalls persönlicher Verkehr
 Beistand-/Vormundschaft bei MNA im UMA-Haus wird durch ZUMAB geführt
 Beistand-/Vormundschaft bei MNA in Pflegefamilie wird durch die Regionale Berufsbeistandschaft geführt
 Fremdplatzierung ausserhalb UMA-Haus/Peregrina: Entscheid an PHA, MIA), kantonales Sozialamt SOA), politische Gemeinde (PG) am Aufenthaltsort der Pflegefamilie (Einwohnerdienste, Sozialamt der entsprechenden
- 8. Eintritt Unterbringung UMA-Haus Peregrina: Erfassung auf Gesamtliste auf Y:\KESB\Allgemein\Ukraine und KLIBnet
- 9. SEM verfügt S-Entscheid
- 10. Peregrina: Eintrittsmeldung nach Eintrag S-Entscheid im zentralen Migrationsinformationssystem (Zemis) an SOA und MIA
- 11. Erhalt S-Entscheid

Gemeinde)

- MIA: Erstellung Ausweis (vertretungsberechtigte Person hat MNA zur Ausweiserstellung zu begleiten zwecks Zustimmung). Bei der Ausweisstelle stehen Zeitfenster ohne Terminabgabe zur Verfügung.

 Versand Ausweiskopie an Peregring SOA KESB Beistandspersonen, Einwohnerdienste am Aufenthaltsort des Versandspersonen.
- Versand Ausweiskopie an Peregrina, SOA, KESB, Beistandspersonen, Einwohnerdienste am Aufenthaltsort des/der MNA
- 12. SOA: Erfassung im Tutoris, MIA: Adresserfassung im Zemis für Pauschale

Einreise → Untergebracht bei Gastfamilie → Registration BAZ: Erhalt S-Status → Rückkehr in Gast- bzw. Pflegefamilie

- 1. Registration BAZ / Beantragung Schutz-Status S
- Kantonszuteilung SEM → Info an Koordinationsstelle Kanton TG (Kontaktdaten an <u>ukraine@peregrina-stiftung.ch</u> / 058 346 89 60)
- Erhält die Gemeinde direkt eine Info von der Gastfamilie über einen Aufenthalt eines MNA → direkte Weiterleitung der Info an die zuständige KESB
- 4. SEM stellt Entscheid der gesuchstellenden Person an MIA zu (SOA im cc). MIA erfasst Adresse im ZEMIS
- MIA → Info an KESB mittels Schreiben inkl. Einladung zur Datenerfassung Ausweisstelle (Beilagen: Entscheid betreffend Schutz-Status S, Kurzbefragung BAZ, Vollmachten betreffend Vertretungsrechte Minderjähriger)
- KESB: Erfassen MNA (Gesamtliste auf Y:\KESB\Allgemein\Ukraine und KLIBnet) und prüft allfällige vorsorgliche
 Massnahmen (Errichtung Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB oder Vormundschaft nach Art. 327a ZGB -> vgl.
 Merkblatt KOKES vom 6. April 2022)
 - Bei sämtlichen MNA ohne Begleitung einer bezüglich elterliche Vertretungsrechte bevollmächtigte Person ist eine Beistandschaft bzw. Vormundschaft zu errichten
 - Aufgabenbereiche Beistandsperson: Vertretung im Bereich Rechtsverkehr, Wohnen, Finanzen, Schule, Gesundheit, Zustimmung Ausweiserstellung, Koordinationsfunktion, allenfalls persönlicher Verkehr Beistand-/Vormundschaft bei MNA in Pflegefamilie wird durch die Regionale Berufsbeistandschaft geführt
- 7. KESB beauftragt PHA unter Beilegung vorhandener Akten zur Pflegeplatz-Eignungsabklärung
- 8. PHA führt Eignungsabklärung durch und erstellt bei Geeignetheit einen Entwurf des Pflegevertrages (Tarife gemäss Pflegevertrag Ukraine / Unterschrift durch vertretungsberechtigte Person bei Beistandschaft / Vormundschaft die eingesetzte vertretungsberechtigte Person)
- 9. Mittels Pflegevertrag wird "Gastfamilie zur Pflegefamilie"
- 10. Rückmeldung PHA an KESB mittels Abklärungsprotokoll unter Beilage der Eignungsbestätigung und Entwurf des Pflegevertrages zuhanden der vertretungsberechtigten Person
- 11. Entscheid bzw. Unterzeichnung Pflegevertrag KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB analog) → an PHA, MIA, SOA, PG am Aufenthaltsort der Pflegefamilie (Einwohnerdienste, Sozialamt)
- 12. SEM verfügt S-Entscheid / Zustellung an MIA/SOA/KESB/PG
- 13. Erhalt S-Entscheid / MIA: Erstellung Ausweis. Versand Kopie an Einwohnerkontrolle der PG), SOA und KESB
- 14. SOA: Weiterleitung Ausweiskopie an Sozialdienst der Gemeinden am Aufenthaltsort des/der MNA mit Aufforderung zur Bestätigung Aufenthalt
- 15. PG bestätigt Aufenthalt mit Rückmeldung an SOA; SOA erstellt Gemeindezuweisung
- 16. PG erhält Globalpauschale und wird zuständig für MNA

Offene Fragen:

- Coaching / Begleitung Pflegefamilie (interkulturelle Situation, Kinder mit posttraumatischer Belastungsstörungen) und die zusammenhängenden Kosten sowie die Zuständigkeit noch nicht geklärt
- Kurzbefragungsprotokoll BAZ an KESB / derzeit werden ergänzende Akten mittels Amtshilfegesuch an SEM für jeden Fall einzeln eingeholt